

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 567
des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)
Drucksache 8/1521

Anwendung des Ministergesetzes

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin und Chefin der Staatskanzlei Kathrin Schneider die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Aus der Riege der ausgeschiedenen Mitglieder der letzten Landesregierung ist durch Medienberichte bekannt geworden, dass insbesondere einzelne exponierte Mitglieder zwischenzeitlich Tätigkeiten in der Privatwirtschaft, die einen erheblichen Bezug zu ihrer bisherigen Regierungstätigkeit aufweisen, aufgenommen haben. U.a. ist das bis 11.12.2024 für Wirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung nunmehr bei einer Anwaltskanzlei tätig, die u.a. im Rahmen der Ansiedlung und Standorterweiterung einer Automobilfabrik in Grünheide für denselben Konzern arbeitet, der wiederum durch diesen Minister sehr öffentlichkeitswirksam und prononciert in der Ansiedlung an diesem Standort gefördert wurde, zugleich als Leiter der gleichnamigen „Task Force“ der Landesregierung.

Abgesehen von dem damit stets verbundenen Eindruck einer möglichen nachträglichen (vorteilhaften) Verbindung des früheren Amtes mit einem durch dieses Amt geförderten Unternehmen und dem persönlichen Erwerbsfortkommen einerseits sowie der Bevorzugung dieses Unternehmens andererseits stellen sich im Hinblick auf die Vorgaben des Landesministergesetzes Fragen zur Praxis dieses Wechsels und zum Umgang mit den Vorschriften des Gesetzes.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Mitglieder der bis zum 11.12.2024 amtierenden Landesregierung sind seit dem 12.12.2024 in privatwirtschaftliche Anstellung-, Beschäftigungs- oder Honorarverhältnisse (bzw. ganz allgemein: in Tätigkeiten gegen Entgelt außerhalb des öffentlichen Dienstes) gewechselt?
Welche Ministerien sind davon betroffen gewesen?

Zu Frage 1: Es handelt sich um ein Mitglied der Landesregierung. Betroffen ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz.

2. Wie viele Anzeigen nach § 5b Abs. 1 BbgMinG hat es seit dem 12.12.2024 gegeben? Gab es dazu a) Fristverletzungen i.S.d. § 5b Abs. 2 S. 2 BbgMinG oder b) Untersagungsfälle nach § 5b Abs. 2 S. 3 BbgMinG?

Eingegangen: 21.08.2025 / Ausgegeben: 26.08.2025

Zu Frage 2: Es gab insgesamt vier Anzeigen.

Zu a. Es gab keine Verletzung der in § 5 Abs. 2 S. 2 BbgMinG bestimmten Frist.

Zu b. Es gab keine Untersagungen gemäß § 5c BbgMinG.

3. Wie viele Untersagungen nach § 5c BbgMinG gab es seit dem 01.01.2022? Mit welcher Begründungsalternative?
Welche etwaigen Zahlungen i.S.d. § 5e BbgMinG haben sich bisher und werden sich voraussichtlich aus der Anwendung des § 5c BbgMinG für das Land ergeben?

Zu Frage 3: Seit dem 01.01.2022 gab es keine Untersagungen. Insofern war § 5e BbgMinG nicht anzuwenden.

4. Welche Personen bilden aktuell das Gremium nach § 5d BbgMinG? Jeweils seit wann?

Zu Frage 4:

Herr Präsident des LRH Brandenburg Harald Kümmel, seit Beginn der 8. Legislaturperiode, Frau Leitende Oberstaatsanwältin Iris Müller-Lintzen, seit Beginn der 8. Legislaturperiode, Frau Präsidentin der IHK Potsdam Ina Hänsel, seit Beginn der 8. Legislaturperiode, Herr Ministerialrat a. D. Dr. Michael Förster, seit Beginn der 8. Legislaturperiode, Frau Präsidentin des Landessozialgerichts a. D. Monika Paulat, seit Beginn der 7. Legislaturperiode.

5. Welche Kosten sind dem Land Brandenburg für das Gremium nach § 5d Abs. 5 BbgMinG jeweils in den Jahren 2019 bis 2024 und bis 30.06.2025 entstanden bzw. sind für 2025 und 2026 geplant?

Zu Frage 5: In den Jahren 2019 bis 30.06.2025 sind keine Kosten entstanden und für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 keine Haushaltsmittel veranschlagt.

6. Wie bewertet die Landesregierung die nunmehrige Tätigkeit des bis zum 11.12.2024 amtierenden Wirtschaftsministers bei einer der Anwaltskanzleien, die die Interessen von Tesla im Rahmen des laufenden immissionsschutzrechtlichen Ausbaufahrens vertritt, während eben dieses Ministerium federführend für die Landesregierung die Task Force Tesla geführt und eben diese Ansiedlung maßgebend betrieben hat?
Warum soll hier kein Ausschluss i.S.d. § 5c Abs. 1 BbgMinG nach Inhalt und Frist der praktisch identischen Tätigkeit des betroffenen Ministers vorliegen?

Zu Frage 6: Im Lichte von Art. 56 Abs. 4 LV in Verbindung mit § 5 DSGVO und § 26 BDSB wird von der Beantwortung zum Schutz der privaten Interessen abgesehen, da das Verfahren nach § 5c BbgMinG nicht abgeschlossen ist.

7. In welcher jährlichen Höhe hat es Abführungen gem. § 3 Abs. 3 BbgMinG an den Landeshaushalt von 2019 bis 2024 und bisher in 2025 gegeben?

Zu Frage 7: Keine.